

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel**
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

56410 Montabaur, den 17.01.2012
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228555

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hainau
Aktenzeichen: 81110-HA10.2**

Öffentliche Bekanntmachung
**Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 1 geänderten
Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

Der Nachtrag wurde aufgestellt,

- a) zur Behebung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan,
- b) Zur Erfüllung von Anträgen einzelner Beteiligter und
- c) zur Wahrung von Eigentumsänderungen im Alten Bestand, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vom Amtsgericht der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden.

I. Offenlage/Anhörungstermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hainau, Rhein-Lahn-Kreis, haben wir gemäß §§ 59 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, den Termin zur Offenlage und Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes anberaumt.

Die Offenlage und der Anhörungstermin finden am

Mittwoch, den 15. Februar 2012

statt.

Der Nachtrag 1 wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
im DLR Westerwald-Osteifel, - Zimmer 5 -,
Tiergartenstraße 19 in 56410 Montabaur

offen gelegt.

Bei dieser Offenlegung werden die im Nachtrag 1 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes erläutert, Auskünfte erteilt und auf Antrag einzelner Beteiligter werden diese in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen. Die Grenzanzeige ist dabei grundsätzlich auf die Punkte zu beschränken, die im Bodenordnungsverfahren mit Neuvermessung in die Örtlichkeit übertragen wurden.

Widersprüche hiergegen können während der Offenlegung jedoch noch nicht erhoben werden.

Anschließend findet

um 11:00 Uhr, ebenfalls
im DLR Westerwald-Osteifel, - Zimmer 5 -,
Tiergartenstraße 19 in 56410 Montabaur

der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten bzw. ergänzten Flurbereinigungsplan statt.

Hierzu werden die von diesem Nachtrag Betroffenen - soweit sie dessen Inhalt nicht vorweg unter Verzicht auf Vorlage anerkannt haben - geladen.

In diesem Termin wird der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan allgemein erläutert. Nach diesen Erläuterungen können sich die Beteiligten, die Widerspruch gegen den Nachtrag erheben wollen, in eine Widerspruchsliste eintragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung und Einzelverhandlung

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**, erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben oder einen erhobenen Widerspruch nicht ausdrücklich aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Mit den in diesem Nachtrag getroffenen Änderungen des Flurbereinigungsplanes werden alle Widersprüche der von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten als erledigt betrachtet, sofern diese nicht im Anhörungstermin (15.02.2012) oder innerhalb der zweiwöchigen Frist ausdrücklich (also bis spätestens 29.02.2012) aufrecht erhalten werden.

III. Hinweise

Alle von diesem Nachtrag Betroffenen erhalten einen Auszug aus dem geänderten bzw. ergänzten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, diesen Auszug zu den Terminen mitzubringen. Miteigentümer erhalten nur einen Auszug. Dieser geht in der Regel an den gemeinsamen Bevollmächtigten oder an den am Ort wohnhaften Mitbeteiligten bzw. an den in den Akten des DLR Westerwald-Osteifel an erster Stelle nachgewiesenen Miteigentümer. Diese haben die Verpflichtung den Auszug auch den übrigen Mitbeteiligten zugänglich zu machen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, wenn er seine Ehefrau vertritt oder umgekehrt.

Der Vollmachtgeber hat auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde seine Unterschrift durch die Ortsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Für die Durchführung der Zusammenlegung genügt die amtliche Beglaubigung, die gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei ist.

Die Inhaber von Rechten an Grundstücken erhalten einen Auszug mit dem belasteten Grundbesitz. Für das Recht haftet das im Auszug näher bezeichnete Grundstück. Die bisher haftenden Grundstücke können Sie anhand der angegebenen Grundbuchstelle und Grundbuchabteilung aus Ihren Unterlagen feststellen. Bausparnummern, Darlehensvertragsnummern oder sonstige Aktenzeichen sind hier nicht bekannt. Anfragen dieser Art können daher nicht beantwortet werden.

IV. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, an den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.11.2010 festgesetzten Terminen, jedoch bezogen auf das Jahr 2012.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.

Der Leiter des DLR
Im Auftrag:

gez. Burkard

(Theodor Burkard)
Vermessungsdirektor